

Die Themen des Monats Juli 2020

• **Urlaubsrecht: Weiter Unklarheiten bei europäischen Vorgaben**

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) soll auf Vorlage des Bundesarbeitsgerichts klären, ob und unter welchen Voraussetzungen der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub einer im Verlauf des Urlaubsjahres arbeitsunfähig erkrankten Arbeitnehmerin bei seither ununterbrochen fortbestehender Arbeitsunfähigkeit 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres oder gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt verfallen kann. Die gleiche Frage stelle sich auch bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung.

Eine Arbeitnehmerin wurde im Verlauf des Jahres 2017 durchgehend arbeitsunfähig krank und nahm daher 14 Urlaubstage nicht in Anspruch. Sie vertritt mit ihrer auf Urlaubsabgeltung gerichteten Klage die Auffassung, dass dieser Urlaubsanspruch nicht verfallen sei, da der Arbeitgeber sie nicht konkret aufgefordert habe, ihren bestehenden Resturlaub zu nehmen. Die Arbeitgeberin wendet als Beklagte ein, in Übereinstimmung mit der europäischen Rechtsprechung sei der Urlaubsanspruch mit Ablauf des 31. März 2019, also 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres, verfallen. In einem zweiten Fall bezog der Arbeitnehmer seit Ende 2014 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Da gesundheitliche

Gründe dazu führten, dass er nicht mehr arbeitsfähig sei, würde ihm Urlaubsabgeltung in Höhe von 34 Tagen zustehen, welche er nun mit der klageweise verfolgt. In beiden Fällen hatten die jeweils ersten beiden Instanzen die Klagen abgewiesen. Im Anschluss an eine Entscheidung des EuGH vom 06.11.2018 (Az. C-684/16) hatte das BAG anerkannt, dass Urlaub grundsätzlich nur dann verfallen kann, wenn der Arbeitgeber zuvor konkret zur Urlaubsnahme aufgefordert, auf drohenden Verfall hingewiesen hat und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch nicht nimmt. Ob dies nun auch für Jahre gilt, in denen der Arbeitnehmer seinen Urlaub krankheitsbedingt zumindest teilweise nicht hätte nehmen können, muss nun der EuGH klären.

• **Mindestlohn soll bis 2022 stufenweise steigen**

Der Mindestlohn, der derzeit bei 9,35 Euro brutto je Zeitstunde liegt, soll bis 2022 stufenweise auf 10,45 Euro steigen. Dies ist die Empfehlung der Mindestlohn-Kommission in ihrem Beschluss von Ende Juni 2020. Zum 01.01.2021 soll der Mindestlohn auf 9,50 Euro steigen, zum 01.07.2021 auf 9,60 Euro und zum 01.01.2022 auf 9,82 Euro, bis er am 01.07.2022 schließlich 10,45 Euro erreicht. Bei seiner Einführung 2015 lag der Mindestlohn bei 8,50 Euro. Die Mindestlohnkommission, bestehend aus einem

Vorsitzenden sowie je drei stimmberechtigten Mitgliedern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, berät alle zwei Jahre turnusgemäß über eine Anpassung. Sie prüft dabei, welche Höhe geeignet ist, zu einem angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmer beizutragen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen sowie Beschäftigung nicht zu gefährden. Sie orientiert sich dabei nachlaufend an der Tarifentwicklung. Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) kündigte an, dem Bundeskabinett eine entsprechende Mindestlohn-anpassungsverordnung zur Zustimmung vorzulegen.



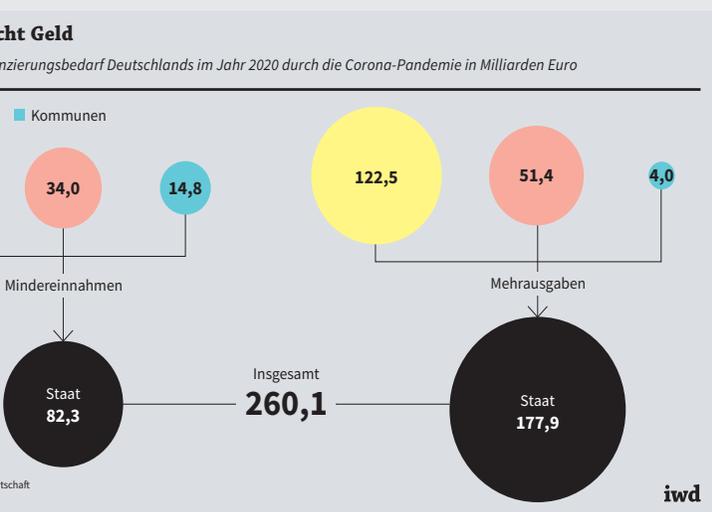
Daniel Köpf, Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin), Fachanwalt für Arbeitsrecht

• **Grafik des Monats: Der Staat braucht Geld**

Die fetten Jahre der Bundesrepublik mit schwarzer Null und Einnahmenüberschüssen in Milliardenhöhe scheinen vorbei. In der Corona-Krise hat die Bundesregierung bislang im Rekordtempo

beispiellose Hilfsmaßnahmen wie unbegrenzte Kredite und Soforthilfen verabschiedet. Diese Kosten werden die Nettoneuverschuldung des Bundes in ungewohnter Höhen treiben. Dafür sorgen nicht nur zusätzliche Ausgaben, sondern auch

die krisenbedingt wegbrechenden Einnahmen. Bund und Länder rechnen mit jeweils rund 10 Prozent weniger Einnahmen für das laufende Jahr, was jeweils etwa 34 Milliarden Euro bedeutet. Die Kommunen, bei denen die Gewerbesteuer rund die Hälfte der steuerlichen Einnahmen ausmacht, werden noch mehr unter der Krise zu leiden haben. Ein Blick auf das Krisenjahr 2009 zeigt, dass die Einnahmen aus Einkommens- und Umsatzsteuer rund 3 Prozent schrumpften, die aus der Gewerbesteuer hingegen um 21 Prozent, was heute ein Minus von 15 Milliarden Euro ergäbe. Somit müssten Bund, Länder und Kommunen gemeinsam auf mehr als 82 Milliarden Euro eingeplanter Steuereinnahmen verzichten. Auf der Ausgabenseite stehen enorme Beträge für die Eindämmung der Pandemie und ihrer



wirtschaftlichen Folgen. Der Bund hat bereits einen Nachtragshaushalt von 122,5 Milliarden Euro für das laufende Jahr gebilligt, die zusätzlichen Ausgaben der Länder belaufen sich jetzt schon auf 51 Milliarden Euro. Den Kommunen werden die meisten Ausgaben erstattet, mit einem mittleren einstelligen Milliardenbetrag ist dennoch zu rechnen. Gesamt ergibt das einen geschätzten Mehrbedarf von 260 Milliarden Euro. Nicht mit eingerechnet sind das Kurzarbeitergeld sowie Finanzierungsdefizite der verschiedenen Sozialversicherungsträger. Die Schuldenquote, das Verhältnis von Schuldenstand zum Bruttoinlandsprodukt, erreichte 2019 rund 60 Prozent und erfüllte damit noch die Maastricht-Kriterien. Je nach Absinken der Wirtschaftsleistung (BiP) wird die Quote für 2020 auf 75 bis 80 Prozent steigen. Das

wäre eine deutliche Steigerung, jedoch noch ein besserer Zustand als nach der Finanzkrise und für die Bundesrepublik verkraftbar. Dies gilt jedoch nur, wenn sich das Leben in allen Bereichen wieder normalisiert und die Krise nicht über 2020 hinausreicht.

Seminarangebot im Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft

Infos zu den Seminarangeboten erhalten Sie unter: <https://www.biwe-akademie.de/anlauf-nehmen>

Kontakt:
Südwestmetall
Bezirksgruppe
Ostwürttemberg
Telefon: 07361 92 56-0
aalen@suedwestmetall.de
www.suedwestmetall.de